

Steirische Landesverband für  
Psychotherapie  
Neubaugasse 24  
8020 Graz

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/3  
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen und Ärzte,  
Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie)

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.816.247

## **Information über die Regelungen für niedergelassene nichtärztliche Gesundheitsberufe gemäß der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - 5. COVID-19-NotMV**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz darf Sie über die neuen Regelungen für den Gesundheitsbereich im Sinne der 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021, die mit 22.11. 2021 in Kraft getreten ist, informieren:

### **Ausgangsbeschränkungen:**

Zunächst ist allgemein klarzustellen, dass für alle Personen das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu den in § 3 Abs. 1 der 5. COVID-19-NotMV genannten Zwecken zulässig ist.

Zu diesen Zwecken gehören

- die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. c leg. cit.) sowie
- berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 Z 4 leg. cit.).

Folglich ist es weiterhin erlaubt, Gesundheitsdienstleistungen zu erbringen und diese in Anspruch zu nehmen.

### **Patienten und Patientinnen, Besucher:innen und Begleitpersonen (z.B. bei Kindertherapie):**

Diese Personengruppen haben an Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, durchgehend eine FFP2-Maske oder eine Maske mit gleichwertigem Standard zu tragen (§ 13 Abs. 4 leg. cit.).

### **Gesundheitsdienstleister:innen:**

Die Erbringung der Gesundheitsdienstleistung ist nur zulässig, wenn ein „2G-Nachweis“ oder einen negativen PCR-Test, der nicht länger als 72 Stunden zurückliegt, vorgewiesen wird. Außerdem ist generell eine FFP2-Maske oder eine Maske mit gleichwertigem Standard zu tragen.

Zusätzlich sind den Verhältnissen entsprechend weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit sie organisatorisch und technisch möglich und zumutbar sind (§ 13 Abs. 5 iVm § 12 Abs. 5 Z 1u 2 leg. cit.). Als technische Maßnahmen sind etwa räumliche Abtrennungen (Trennwände, Plexiglaswände o.ä.) als organisatorische Maßnahmen etwa das Lüften der Räumlichkeiten, Händehygiene oder Abstandsregelungen denkbar.

### **Gruppentherapien:**

Klargestellt werden soll, dass Gruppentherapien ebenfalls als Gesundheitsdienstleistungen iSd §§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. c und 13 leg. cit. zu qualifizieren sind. Für Gruppenbehandlungen gilt daher, dass alle Patienten und Patientinnen an Orten, wo Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, eine FFP2-Maske oder eine Maske mit gleichwertigem Standard zu tragen haben (§ 13 Abs. 4 leg. cit.). Die Regelungen für Zusammenkünfte (§ 14 leg. cit.) sind nicht anwendbar.

### **Ausnahmen von der FFP-2 Maskenpflicht:**

Sowohl für Patienten und Patientinnen als auch für Gesundheitsdienstleister:innen gilt, dass sie keine Maske tragen müssen, wenn dies aus therapeutisch-pädagogischen Gründen notwendig ist (§ 18 Abs. 4 Z 3 leg. cit.).

Kann das Tragen einer FFP-2 Maske oder einer Maske mit gleichwertigem Standard aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden, so kann stattdessen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Ist auch dieser nicht zumutbar, so kann eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende, nicht anliegende mechanische Schutzvorkehrung getragen werden. Kann selbst diese nicht

zugemutet werden, so muss keine mechanische Schutzvorkehrung getragen werden, die den Mund- und Nasenbereich verdeckt (§ 18 Abs. 4 Z 8 leg. cit.).

Schwangere sind nicht verpflichtet, eine FFP-2 Maske oder eine Maske mit gleichwertigem Standard zu tragen. Stattdessen haben sie einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (§ 18 Abs. 6 leg. cit.).

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind gemäß § 18 Abs. 5 leg. cit. von der Maskenpflicht befreit. Nach dieser Bestimmung dürfen Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

Die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung finden Sie unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_II\\_475/BGBLA\\_2021\\_II\\_475.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_475/BGBLA_2021_II_475.html)

Die rechtliche Begründung zur 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung finden Sie unter:

[https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:6b73b6f2-e067-4e2c-9a3d-cfc374880d78/Rechtliche\\_Begrueendung\\_zur\\_5.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:6b73b6f2-e067-4e2c-9a3d-cfc374880d78/Rechtliche_Begrueendung_zur_5.pdf)

Wien, 1. Dezember 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein